

der Arbeitseinsatzbetrieb seinen Rechtsanspruch gegenüber den Strafgefangenen durchsetzen kann.

5. Die Schadensersatzregelung nach §37 schließt die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen nach §32 oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des StGB nicht aus.

§ 38

Ansprüche aus Unfällen und Berufskrankheiten

Bei Schäden aus im Strafvollzug erlittenen Unfällen oder Berufskrankheiten wird nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nach den für die Behandlung von Schäden aus Unfällen oder Berufskrankheiten geltenden Rechtsvorschriften verfahren, sofern diese Schäden zum Zeitpunkt der Entlassung noch vorliegen oder danach als ursächliche Folge eines solchen Unfalles oder einer solchen Berufskrankheit auftreten.

1. § 38 ordnet sich mit seinem Inhalt in jene Bestimmungen dieses Gesetzes ein, die ausgehend vom §3 Abs. 4 Bestimmungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Arbeitskraft der Strafgefangenen beinhalten (vgl. §22 Abs. 4, 25 Abs. 1 Ziff. 6, 27 Abs. 1, 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 4, 36 Ziff. 6 und 7, 45, 49 Abs. 2 und 3, 52 Abs. 1 Ziff. 1 und 2). Während sich die Festlegungen für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Arbeitskraft der Strafgefangenen aus den vorgenannten Normen auf die Durchsetzung bzw. Einhaltung erforderlicher Maßnahmen beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug richten, reguliert §38 Ansprüche aus Schäden, die als Folge aus erlittenen Unfällen oder Berufskrankheiten während des Vollzuges **nach der Entlassung** aus dem Strafvollzug vorliegen oder auftreten können.

Damit soll ausgeschlossen werden, daß Schäden aus erlittenen Unfällen oder eingetretenen Berufskrankheiten während des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug als „Folge der Bestrafung“ empfunden werden und in diesem Sinne etwa noch weit in die Zeit nach der Entlassung aus dem Strafvollzug wirken. Mit der Regulierung berechtigter